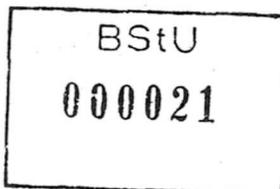


Ministerium für Staatssicherheit Berlin, 29. 1. 1986
Abteilung XIV
Leiter

10. 03. 87

02. 03. 88

09. 05. 89



bestätigt:

Mück
Armeegeneral

Vertrauliche Verschlussache

VVS-0008

MfS-Nr. 16/86

Ordnung Nr. 3/86

21. Ausf. Bl. 1 bis 3

Über den Umgang mit den Effekten Verhafteter in den Untersuchungshaftanstalten des MfS

- Effektenordnung -

Mit den von Verhafteten bei ihrer Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt mitgeführten Gegenständen wie Kleidungsstücke, Zahlungsmittel u. a. m. (im weiteren als Effekten bezeichnet), die Eigentum der Verhafteten bleiben, ist durch die damit beauftragten Angehörigen sachgemäß umzugehen. Effekten sind sicher zu verwahren.

Zur Durchsetzung der einheitlichen Erfassung, Registrierung und Verwahrung der Effekten Verhafteter, einschließlich der Verwaltung ihrer finanziellen Mittel, in den Untersuchungshaftanstalten des MfS

wird angeordnet:

1. Erfassung, Registrierung und Verwahrung der Effekten

Für die Erfassung, Registrierung und Verwahrung der Effekten Verhafteter, deren Strafverfahren von den Diensteinheiten der Linie IX bearbeitet werden, sind die Abteilungen XIV verantwortlich.

Die Erfassung und Registrierung der Effekten hat nach der Körper- und Sachdurchsuchung der Verhafteten zu erfolgen. Innerhalb von drei Tagen sind folgende Effektaufstellungen in jeweils 3 Exemplaren zu fertigen:

- die Wertsachenaufstellung - Form 508 -
(Zahlungsmittel, Sparbücher, Schecks, Schmuck u. a.),
- die Effektaufstellung - Form 509 bzw. 509a -
(Bekleidung, Koffer, Taschen, schriftliche Unterlagen und alle weiteren mitgeführten Gegenstände),